

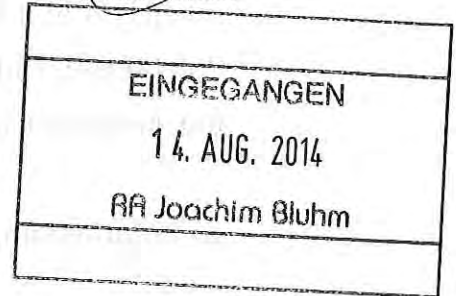
Geschäftsnummer:  
11 O 298/13



Verkündet am  
07. August 2014

*J. V. Lenhardt*  
Lenhardt, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
11. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**



Im Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**  
vertreten durch d. GF Dr. Günter Hörmann  
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bluhm, Poppenbütteler Bogen 62, 22399 Hamburg (2013004x01 Bl./s)

gegen

**Allianz Lebensversicherungs-AG**  
vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr.d.seinen Vorsitzenden Dr. Markus Faulhaber  
Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte BLD u. Koll., Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln (51108/13 GR/ma)

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im schriftlichen Verfahren gem. § 128  
Abs. 2 ZPO nach dem Sach- und Streitstand vom 18. Juli 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Stefani

Richter am Landgericht Dr. Schmid

Richterin am Landgericht Rank

für **Recht** erkannt:

*wg. Unterlassung u.  
Folgebeseitigung  
nach Klauselsetzung.*

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, insgesamt höchstens 2 Jahre)

**zu unterlassen,**

1. in bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen mit Verbrauchern die nachstehend genannten Klauseln im Wege von Klauselersetzungen gem. § 164 VVG einzubeziehen und sich bei der Abwicklung bestehender Verträge mit bereits ersetzten Klauseln auf folgende Klauseln zu berufen (wobei nur die nachstehend **fett** gedruckten Textbestandteile Gegenstand der hier streitgegenständlichen Unterlassungsverpflichtung sind, während die mager gedruckten Textbestandteile nur dem besseren Verständnis dienen):

*Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen getilgt?*

*(2) Zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten wenden wir auf Ihren Vertrag das Verfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Nach diesem Verfahren werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten verwendet, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der mit den ersten Beiträgen zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. **Im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung erhalten Sie jedoch mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals\* Ihrer Versicherung als den von der Rechtsprechung vorgegebenen Mindestwert.***

*(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.*

*\* bei der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals werden die*

***einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.***

2. gegenüber Verbrauchern, deren bei der Beklagten bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen zum Gegenstand eines Klauselersatzungsverfahrens gem. § 164 VVG gemacht wurden oder noch gemacht werden, zu behaupten

a) dass *„eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden ist“* und/oder

b) dass als Folge der von der Beklagten betriebenen Abschlusskostenverrechnung *„in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist“*.

II. Die Beklagte wird verurteilt,

1. [Auskunftserteilung]

a) dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,

welchen Versicherungsnehmer/innen die Beklagte im Rahmen einer Klauselersatzung gem. § 164VVG

(i) Allgemeine Versicherungsbedingungen zu kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen mit dem unter Nr. I.1. genannten Wortlaut und/oder

(ii) Behauptungen mit dem unter Nr. I. 2. genannten Wortlaut

übermittelt hat.

b) Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Versicherungsnehmer/innen zu erfolgen, die

nach Postleitzahlen - und innerhalb dieser Postleitzahlen  
nach Straßennamen - und innerhalb dieser Straßennamen  
nach Hausnummern - und innerhalb dieser Hausnummern  
nach Nachnamen - und innerhalb dieser Nachnamen  
nach Vornamen

sortiert ist.

c) Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten

gegenüber dem Kläger selbst oder

gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten  
Berufe zu erfolgen, der im Falle der Nichteignung vom Präsidenten des  
Oberlandesgerichts Stuttgart bestimmt wird.

d) Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

## 2. [Richtigstellung]

a) Gegenüber den Empfängern der Erstmitteilungen gem. Nrn. I.1. und I.2.  
binnen weiterer zwei Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. II. 1. in  
geeigneter Form klarzustellen, dass

(i) die nachfolgende benannten, in bestehende kapitalbildende Lebens-  
und Rentenversicherungen mit Verbrauchern im Wege von Klauseler-  
setzungen gem. § 164 VVG einbezogenen Klauseln unwirksam sind  
(wobei nur die nachstehend **fett** gedruckten Textbestandteile Gegen-  
stand der Richtigstellungsverpflichtung sind):

*Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen ge-  
tilgt?*

*(2)... Im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung erhalten*

**Sie jedoch mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals\* Ihrer Versicherung als den von der Rechtsprechung vorgegebenen Mindestwert.**

**\* bei der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.**

**(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.**

(ii) die Behauptung gegenüber Verbrauchern, deren bei der Beklagten bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen zum Gegenstand eines Klauselersatzungsverfahrens gem. § 164 VVG gemacht wurden oder noch gemacht werden, dass „eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden ist“, irreführend ist, und dass die in den nachfolgenden Ausführungen als Nachteil dargestellten reduzierten Rückkaufswerte keine Folge der Beitragsfreistellung, sondern, jedenfalls teilweise, Folge der unwirksamen Abschlusskostenvereinbarung sind.

(iii) die Behauptung gegenüber Verbrauchern, deren bei der Beklagten bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen zum Gegenstand eines Klauselersatzungsverfahrens gem. § 164 VVG gemacht wurden oder noch gemacht werden, dass als Folge der von der Beklagten betriebenen Abschlusskostenverrechnung „in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist“ irreführend ist, und dass es sich bei dem genannten Mindestwert nicht um einen gesetzlichen, sondern um einen von der Rechtsprechung entwickelten Mindestwert handelt.

b) Der Beklagten bleibt vorbehalten, im Rahmen der Richtigstellung darauf hinzuweisen, dass sie zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei sie

das Urteil im Einzelnen bezeichnen darf.

c) Die mit der Richtigstellung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 888,26 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2013 zu bezahlen.

IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

V. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/7 und die Beklagte 6/7.

VI. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar,

1. hinsichtlich des Tenors Ziffer I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 €,
2. hinsichtlich des Tenors Ziffer II.1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 €,
3. hinsichtlich des Tenors Ziffer II.2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 € sowie
4. sowie im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

VII. Das Urteil ist für die Beklagte hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 70.000 €

- Klagantrag Ziffer I.1: 20.000 € (10.000 € je Klausel)
- Klagantrag Ziffer I.2.a: 10.000 €
- Klagantrag Ziffer I.2.b: 10.000 €
- Klagantrag Ziffer II.1: 5.000 €
- Klagantrag Ziffer II.2: 20.000 €
- Klagantrag Ziffer II.3: 5.000 €

## Tatbestand

Mit der Klage wird die Unwirksamkeit von zwei Klauseln, die im Wege des Klauselersatzungsverfahrens Gegenstand Allgemeiner Versicherungsbedingungen wurden, Unterlassung wegen fehlerhafter Information von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Klauselersatzungsverfahren sowie ein Folgenbeseitigungsanspruch geltend gemacht.

Der Kläger ist qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG. Die Beklagte ist eine deutsche Versicherungsgesellschaft, die unter anderem kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen anbietet.

Die Beklagte hat in den Jahren 2001 bis 2007 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Verträge über kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen zum Thema „Abschlusskosten“ folgende Klausel verwendet (Anlage K 2, mittlere Spalte):

### „§ 19

*Wie werden Abschlusskosten mit ihren Beiträgen verrechnet?*

*(1) Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern mit den Beiträgen verrechnet.*

*(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) vorgesehen. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen. Der zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.*

*Dieses Verrechnungsverfahren hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Versicherungsschutz. Er besteht von Anfang an in voller Höhe. Die Tilgung der Kosten für den Abschluss Ihres Vertrages hat jedoch zur Folge, dass zunächst keine Beiträge zur Bildung des beitragsfreien Garantiekapitals oder des Rückkaufswertes zur Ver-*

*fügung stehen. Die Entwicklung des beitragsfreien Garantiekapitals und des Rückkaufswertes Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein dargestellt.“*

Diese Klausel war Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen und wurde durch Urteil des OLG Stuttgart vom 18.08.2011 (Az. 2 U 138/10) für unwirksam erklärt. Bereits zuvor hatte der BGH mit Urteil 12.10.2005 (Az. IV ZR 162/03) bzgl. der Verrechnung von Abschlusskosten ausgeführt, dass die Versicherungsnehmer, die den Vertrag bis zum Ende durchführten, ein Interesse daran hätten, die Belastung durch die am Anfang entstehenden Abschlusskosten möglichst gering zu halten. Daher sei für sie eine Verrechnung nach dem Zillmerverfahren, bei dem die Abschlusskosten mit den ersten Beitragszahlungen verrechnet werden, am günstigsten. Die Versicherungsnehmer, die die Beitragszahlung vorzeitig beenden würden, hätten dagegen das Interesse, möglichst wenig mit Abschlusskosten belastet zu werden. Dem entspreche eine Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit. Unter Berücksichtigung dieser widerstreitenden Interessen führte der BGH aus, dass der Rückkaufswert der Versicherung das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital sei, bei einer Kündigung mindestens die Hälfte des „ungezillmerten Deckungskapitals“.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH führte die Beklagte im Laufe des Jahres 2013 unter Berufung auf § 164 VVG ein Klauselersetzungsverfahren bzgl. der Regelung zu den Abschlusskosten durch. Die Beklagte übersandte den betroffenen Versicherungsnehmern die Ersatzklauseln sowie Begleithinweise mit individualisierten Schreiben, die auszugsweise wie folgt aussahen (Anlage K 1):



### Regelung zu den Abschlusskosten

Die nachfolgende Bestimmung ersetzt die Regelung in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen "Wie werden Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?"

---

#### Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen getilgt?

---

(1) Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Zu diesen sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere die Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung, die Risikoprüfung und die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Kosten bereits pauschal bei der Beitragskalkulation berücksichtigt und werden sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung stellen.

(2) Zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten wenden wir auf Ihren Vertrag das Verfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Nach diesem Verfahren werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten verwendet, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der mit den ersten Beiträgen zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung erhalten Sie jedoch mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals\* Ihrer Versicherung als den von der Rechtsprechung vorgegebenen Mindestwert.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

(4) Die in Absatz 2 beschriebene Kostendeckung hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Versicherungsschutz. Er besteht von Anfang an in voller Höhe. Die Tilgung der Kosten für den Abschluss Ihres Vertrages hat jedoch zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur der von der Rechtsprechung vorgegebene Mindestwert im Falle einer Beitragsfreistellung zur Bildung der beitragsfreien Leistung oder im Falle einer Kündigung als Rückkaufswert zur Verfügung steht. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Garantieleistungen und den Rückkaufswerten sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

\* bei der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.

**Beitragsfreistellung und Rückkaufswert**

Eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung ist mit Nachteilen verbunden. Falls Sie dennoch eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung planen, bitten wir Sie, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie gern über die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Versicherungsschutz auch bei einem zeitweiligen finanziellen Engpass aufrecht erhalten können.

Bitte beachten Sie, dass die in der folgenden Tabelle genannten Leistungen nach Beitragsfreistellung nicht aus der Summe der gezahlten Beiträge abgeleitet werden können. Aus den Beiträgen müssen auch die Versicherungsleistungen und die laufenden Kosten der Verwaltung der Versicherungen finanziert werden. In der Anfangsphase Ihrer Versicherung werden die Beiträge zudem überwiegend zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen. Hierzu gehören etwa die Kosten für die Beratung, die Antragsprüfung und die Einrichtung der Verträge. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Aus diesem Grund ist in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden.

Der Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung ist nach dem Versicherungsvertragsgesetz als 'Zeitwert' der Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen. Die Höhe dieses Zeitwerts hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt. Die in der folgenden Tabelle genannten Rückkaufswerte inklusive Überschussbeteiligung sind auf Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen ermittelt. Sie können nicht garantiert werden.

Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die Garantierente zur Altersvorsorge auf die beitragsfreie Garantierente herab. Diesen Wert garantieren wir. Wird die beitragsfreie Mindestrente nicht erreicht, erlischt die Versicherung.

Zeitpunkt der Beitragsfreistellung/ des Rückkaufs	monatliche Garantierente nach Beitragsfreistellung ohne Überschussbeteiligung in EUR *	Rückkaufswert inklusive Überschussbeteiligung in EUR **
01.12. 2013	293,72	83.492,27
2014	335,97	97.910,17
2015	377,20	112.860,73
2016	417,42	128.362,09
2017	456,64	144.221,09
2018	494,86	167.176,58

\* Diese Beträge garantieren wir.

\*\* Diese Beträge können wir nicht garantieren.

Ob und inwieweit wir Kapitalertragsteuer von den dargestellten Werten einbehalten müssen, haben wir nicht berücksichtigt.

Der Kläger hat die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 07.10.2013 (Anlage K 5) wegen der Ersatzklauseln abgemahnt und zur Folgenbeseitigung aufgefordert. Mit Schreiben vom 18.10.2013 hat die Beklagte diese Ansprüche zurückgewiesen (Anlage K 6).

Der **Kläger** trägt vor, die von der Beklagten verwendeten Ersatzklauseln zu den Abschlusskosten seien unwirksam, da bereits die Voraussetzungen für ein Klauselersetzungsverfahren nach § 164 VVG n.F. nicht vorgelegen hätten. Aus Sicht der betroffenen Verbraucher sei die Klauselersetzung zur Fortführung des Vertrages nicht notwendig. Außerdem sei ein Festhalten am Vertrag für die Beklagte nicht unzumutbar. Darüber hinaus seien die Ersatzklauseln auch gem. § 307 BGB unwirksam:

- Klausel Abs. 2 mit Fußnote (*Mindestwert in Höhe der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals, bei dessen Berechnung die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt werden*): Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 26.06.2013, Az. IV ZR 39/10) errechne sich das ungezillmerte Deckungskapital zur Ermittlung des Mindestbetrages ohne Verrechnung von Abschlusskosten. Die Klausel sei daher inhaltlich unangemessen, da sie dazu führe, dass beide Hälften des Deckungskapitals mit Abschlusskosten belastet würden.
- Klausel Abs. 3 (*Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt*): Diese Klausel sei inhaltlich unangemessen. Da sie keine Ausnahme für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung beinhalte, führe sie zu einer doppelten Verkürzung des Mindestbetrages. Zudem sei in den unwirksamen AVB, die durch die vorliegenden Klauseln ersetzt werden sollten, eine entsprechende Regelung nicht enthalten gewesen. Auch sei es grundsätzlich unangemessen, den Versicherungsnehmer bei einer der Kapitalbildung dienenden Versicherung mit Abschlusskosten zu belasten, auf die er keinen Einfluss habe und deren Höhe nicht bekannt sei, zumal § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) die Abwälzung der Abschlusskosten auf 4 % aller Prämienzahlungen begrenze. Auch werde nicht klargestellt, ob die restlichen Kosten in gleichmäßigen oder gleichgroßen Teilbeträgen verrechnet würden, weshalb nach der kundenfeindlichsten Auslegungsvariante davon auszugehen sei, dass über § 4 DeckRV hinaus von einer Nullwertigkeit der Verträge auszugehen sei.  
Außerdem sei diese Klausel intransparent, da sie dem Kunden keine Vorstellung über ihre wirtschaftlichen Auswirkungen verschaffe.

Der Kläger trägt weiter vor, dass ihm auch hinsichtlich zweier Behauptungen auf Seite 8 des Schreibens der Beklagten (Anlage K 1), nämlich

- eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung sei mit Nachteilen verbunden sowie
- als Folge der Abschlusskostenberechnung sei in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden

ein Unterlassungsanspruch zustehe. Da auch diese Regelungen den Vertragsinhalt gestalten sollten, handle es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen. Ihm stehe daher ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 UKlaG, 307 BGB zu. Die Beklagte dürfe nicht mit Nachteilen drohen, die nichts mit der Prämienfreistellung zu tun hätten, sondern sich allein aus der von der Beklagten gewünschten Abschlusskostenverrechnung ergäben. Außerdem spiegle die Beklagte ihren Kunden vor, dass es einen gesetzlichen, nicht abänderbaren Mindestwert gebe, während es tatsächlich eine gesetzliche Regelung hierzu nicht gebe. Darüber hinaus ergebe sich sein Unterlassungsanspruch auch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 UWG und § 2 Abs. 1 UKlaG.

Die für die Unterlassungsansprüche erforderliche Wiederholungsfahr werde jeweils aufgrund der Verletzungshandlung vermutet.

Neben den Unterlassungsansprüchen stehe ihm auch ein Anspruch auf Folgenbeseitigung zu. Dieser ergebe sich jedenfalls aus § 8 Abs. 1 UWG. Es bestehe ein fortdauernder Störungszustand, der durch unlautere geschäftliche Handlungen geschaffen werde. Dabei stelle die Verwendung der unwirksamen Ersatzklauseln zugleich eine unlautere geschäftliche Handlung nach § 4 Nr. 11 UWG dar und die unzutreffenden Behauptungen der Beklagten in ihrem Anschreiben seien jedenfalls irreführende geschäftliche Handlungen im Sinne von § 5 UWG. Zur Beseitigung des Störungszustandes sei es erforderlich und zumutbar, den betroffenen Kunden ein Berichtigungsschreiben zu übersenden. Um einen vollstreckbaren Titel zu schaffen, sei es erforderlich, der Beklagten ein Berichtigungsschreiben inhaltlich vorzugeben, wobei es im Ermessen des Gerichts stehe, den genauen Wortlaut zu definieren. Dass die Beklagte bereits damit begonnen habe, Berichtigungsschreiben zu versenden, werde mit Nichtwissen bestritten, zumal das von der Beklagten vorgelegte Schreiben (Anlage BLD 3) inhaltlich auch nicht ausreichend sei.

Zur sachgerechten Vorbereitung des Folgenbeseitigungsanspruchs sei es erforderlich, Auskunft zu erhalten, welche Kunden von der Klauselersetzung betroffen seien. Es be-

stehe daher ein Auskunftsanspruch nach § 242 BGB, ebenso wie ein Anspruch auf Nachweis der vollständigen Versendung der Berichtigungsschreiben. Er müsse sich vergewissern können, dass die Beklagte die Folgenbeseitigungsmaßnahme auch durchgeführt habe.

Schließlich habe er Anspruch auf Ersatz seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.973,30 €.

**Der Kläger beantragt,**

**I. die Beklagte zu verurteilen [Unterlassung],**

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, insgesamt höchstens 2 Jahre)

**zu unterlassen,**

1. in bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen mit Verbrauchern die nachstehend genannten Klauseln im Wege von Klauselersetzungen gem. § 164 VVG einzubeziehen und sich bei der Abwicklung bestehender Verträge mit bereits ersetzten Klauseln auf folgende Klauseln zu berufen (wobei nur die nachstehend **fett** gedruckten Textbestandteile Gegenstand der hier streitgegenständlichen Unterlassungsverpflichtung sind, während die mager gedruckten Textbestandteile nur dem besseren Verständnis dienen):

*Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen getilgt?  
(2) Zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten wenden wir auf Ihren Vertrag das Verfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Nach diesem Verfahren werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten verwendet, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Der mit den ersten Beiträgen zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. **Im Falle einer Beitrags-***

*freistellung oder Kündigung erhalten Sie jedoch mindestens die Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals\* Ihrer Versicherung als den von der Rechtsprechung vorgegebenen Mindestwert.*

*(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.*

*\* bei der Berechnung des ungezillerten Deckungskapitals werden die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.“*

2. gegenüber Verbrauchern, deren bei der Beklagten bestehende kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen zum Gegenstand eines Klauselersatzungsverfahrens gem. § 164 VVG gemacht wurden oder noch gemacht werden, zu behaupten

a) dass *„eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden ist“* und/oder

b) dass als Folge der von der Beklagten betriebenen Abschlusskostenverrechnung *„in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist“*.

## II. die Beklagte zu verurteilen [Folgenbeseitigung],

### 1. [Auskunftserteilung]

a) dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,

welchen Versicherungsnehmer/innen die Beklagte im Rahmen einer Klauselersatzung gem. § 164VVG

(i) Allgemeine Versicherungsbedingungen zu kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen mit dem unter Nr. I.1. genannten Wortlaut und/oder

(ii) Behauptungen mit dem unter Nr. I. 2. genannten Wortlaut

übermittelt hat.

- b) Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Versicherungsnehmer/innen zu erfolgen, die

nach Postleitzahlen - und innerhalb dieser Postleitzahlen  
nach Straßennamen - und innerhalb dieser Straßennamen  
nach Hausnummern - und innerhalb dieser Hausnummern  
nach Nachnamen - und innerhalb dieser Nachnamen  
nach Vornamen

sortiert ist.

- c) Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten

gegenüber dem Kläger selbst oder

gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Falle der Nichteignung vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart bestimmt wird.

- d) Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

## 2. [Versendung einer Richtigstellung]

- a) den Empfängern der Erstmitteilungen gem. Nrn. I.1. und I.2. binnen weiterer zwei Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. II. 1. ein individualisiertes Berichtungsschreiben folgenden Inhalts zukommen zu lassen:

*„Sehr geehrte/r Frau/Herr...,*

*mit Schreiben vom [Datum der Erstmitteilung] haben wir Sie darüber informiert, dass der Bundesgerichtshof in 2012 in mehreren Entscheidungen Regelungen zur Verrechnung von Abschlusskosten für unwirksam erklärt hat und dass hiervon auch wir betroffen sind.*

*1. Wir haben Ihnen unter Hinweis auf § 164 des Versicherungsvertragsgesetzes eine neue Fassung unserer ‚Regelung zu den Abschlusskosten‘ (Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen getilgt?) übermittelt und behauptet, dass diese Regelungen die vorangegangenen unwirksamen Regelungen ersetzen.*

*Letzteres trifft teilweise nicht zu. Wir stellen richtig:*

• Soweit wir behauptet haben, dass bei der Berechnung des Ihnen im Falle einer Kündigung oder Prämienfreistellung zustehenden ‚Mindestbetrags‘ (nämlich der Hälfte des ‚ungezilimerten Deckungskapitals‘) ‚die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig über die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt werden‘, ist dies unrichtig. - Richtig ist, dass bei der Ermittlung des ‚Mindestbetrages‘ keine Abschlusskostenverrechnung (welcher Art auch immer) stattfinden darf.

• Soweit wir ferner behauptet haben, dass ‚die restlichen Abschluss und Vertriebskosten‘ (nämlich diejenigen, die 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge übersteigen), während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt werden ist auch dies unrichtig. - Richtig ist, dass zumindest bei der Ermittlung des ‚Mindestbetrages‘ keine Abschluss- und Vertriebskosten abzuziehen sind, dies auch nicht von Ihren Beitragszahlungen. Vielmehr werden bei der Ermittlung des ‚Mindestbetrages‘ sämtliche Beitragszahlungen berücksichtigt, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und zur Deckung von Kosten des laufenden Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind

• Sofern Ihr Versicherungsvertrag vor einer abermaligen Ersetzung der vorgenannten unwirksamen Versicherungsbedingungen durch Kündigung beendet oder prämienfrei gestellt wurde (oder noch beendet oder prämienfrei gestellt werden wird), haben Sie Anspruch auf eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages bzw. der prämienfreien Versicherungssumme.

2. In unserem vorerwähnten Schreiben haben wir ferner behauptet,

• dass „eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden ist“ und

• dass wegen der von uns betriebenen Abschlusskostenverrechnung „in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist.“

Auch dies tritt nicht zu. Wir stellen richtig:

• Eine Prämienfreistellung hat nur zur Folge, dass die versicherten Leistungen reduziert werden und - von einer etwaigen Überschussbeteiligung abgesehen - auch nicht mehr größer werden; andere „Nachteile“ gibt es nicht.

• Einen „gesetzlich vorgegebenen Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung“ gibt es ebenfalls nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz Lebensversicherungs-AG  
Der Vorstand“.

- b) Der Beklagten bleibt vorbehalten, in dem Berichtigungsschreiben hinzuzufügen, dass sie zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei sie das Urteil im Einzelnen bezeichnen darf.



c) Die mit der Erstellung der Richtigstellung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

**3. [Nachweis der vollständigen Versendung der Berichtigungsschreiben gem. Nr. 2]**

die vollständige Versendung der Berichtigungsschreiben gem. Nr. 2 an die Empfänger gem. Nr. 1 wie folgt nachzuweisen:

a) Die Schuldnerin erstellt vorbereitete Berichtigungsschreiben gem. vorstehend Nr. 2 für alle Empfänger gem. vorstehend Nr. 1, wobei die Berichtigungsschreiben

nach Postleitzahlen - und innerhalb dieser Postleitzahlen

nach Straßennamen - und innerhalb dieser Straßennamen

nach Hausnummern - und innerhalb dieser Hausnummern

nach Nachnamen - und innerhalb dieser Nachnamen

nach Vornamen

sortiert werden.

b) Der Kläger (oder die Auskunftsperson gem. Nr. 1c) erhält Gelegenheit, anhand von bis zu 500 Stichproben zu überprüfen, ob für alle Empfänger gem. Nr. 1 ein Berichtigungsschreiben gem. Nr. 2 erstellt wurde.

c) Führt die Überprüfung gem. lit. b) zu keiner Beanstandung, werden die vorbereiteten Berichtigungsschreiben von einem Vertreter des Klägers (oder der Auskunftsperson gem. Nr. 1c) und einem Vertreter der Beklagten gemeinsam zu einer Niederlassung der Deutschen Post gebracht, die zur Entgegennahme von Schreiben der vorliegenden Art und Menge in der Lage und bereit ist. Dort werden die Berichtigungsschreiben unwiderruflich in den Postgang gegeben.

d) Die mit dem Nachweis der vollständigen Versendung der Beseitigungsschreiben verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

**III. die Beklagte zu verurteilen [Kostenerstattung],**

dem Kläger die Kosten der vorprozessualen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.973,90 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten ab dem 19. Oktober 2013 zu erstatten.

Die **Beklagte** beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die **Beklagte** trägt vor, die Voraussetzungen für eine Klauselersetzung nach § 164 VVG lägen vor. Eine Lückenfüllung bei Unwirksamkeit der Klauseln zur Abschlusskostenverrechnung sei zur Fortführung des Vertrages erforderlich, da Leistungspflichten und Ansprüche der Parteien betroffen seien. Die Ersatzklauseln seien wirksam.

- Klausel Abs. 2 mit Fußnote: Die Entscheidungen des BGH zum Mindestwert würden jeweils Fälle einer ergänzenden Vertragsauslegung betreffen und nicht vorgeben, welchen Mindestwert ein Versicherer im Wege des Klauseleretzungsverfahrens wirksam vereinbaren könne. Insoweit sei der Versicherer vielmehr frei und könne auch eine vom Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung des BGH abweichende Regelung treffen. Die von ihr vorgesehene Regelung sei angemessen. Insbesondere sei nicht ersichtlich, warum der Mindestwert, der nur marginal unterhalb dem vom BGH entwickelten Mindestwert liege, verfassungswidrig sei. Zudem sei, wenn überhaupt, nur die Fußnote unwirksam, während die Klausel in Abs. 2 wirksam, abtrennbar und aus sich heraus verständlich sei.
- Klausel Abs. 3: Die Klausel sei wirksam, da der BGH lediglich vorgegeben habe, dass die Abschlusskosten mit der einen Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals, die den Mindestwert bilde, nicht verrechnet werden dürften. Die andere Hälfte dürfe dagegen zur Verrechnung der Abschlusskosten verwendet werden. Auch sei es nach der Rechtsprechung des BGH zulässig, die Abschlusskosten, die den Höchstzillmersatz von 4 % der Beitragssumme übersteigen, auf die gesamte Beitragszahlungsdauer umzulegen.

Auch hinsichtlich der Hinweise auf Seite 8 ihres Schreibens bestehe kein Unterlassungsanspruch des Klägers. Der Hinweis, dass eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden sei, sei zutreffend, da eine vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung immer dazu führe, dass die bei Vertragsschluss vereinbarte Ablaufleistung nicht erreicht werde. Auch der Hinweis zu den Mindestwerten sei zutreffend, da die vom BGH vorgenommene Vertragsauslegung letztlich auf gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Der Folgenbeseitigungsanspruch bestehe nicht, da die Klauselersetzung wirksam gewesen und ihr Schreiben bei den betroffenen Kunden keine Fehlvorstellungen hervorgeufen habe. Darüber hinaus sehe das UKlaG gerade keine Unterrichtung der Vertragspartner über die Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ein Anspruch aus § 8 UWG bestehe gleichfalls nicht, da es nach der Rechtsprechung des BGH bei einer Klauselersetzung an der erforderlichen Außenwirkung einer auf den Markt zielenden Wettbewerbshandlung fehle. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch scheitere zudem daran, dass ihr die Preisgabe der verlangten personenbezogenen Daten aus datenschutz- und strafrechtlichen Gründen verwehrt sei. Bzgl. des vom Kläger vorgeschlagenen Berichtigungsschreibens sei zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung dem Schuldner überlassen sei, wie er den Störungszustand beseitige. Die Beklagte trägt weiter vor, dass sie ab Februar 2014 begonnen habe, sämtliche betroffenen Kunden zu informieren, dass bei der Berechnung des Mindestwertes keine Abschlusskosten verrechnet würden (Anlage BLD 3). Die Versendung der Kundenanschriften werde planmäßig im August 2014 abgeschlossen sein.

Die Beklagte trägt weiter vor, dass mit dem Versand der Kundenanschriften (Anlage BLD 3) die Wiederholungsgefahr für die Unterlassungsansprüche ausgeräumt sei.

Zu den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers trägt die Beklagte vor, dass der der Berechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert überhöht sei. Nach der Rechtsprechung des BGH belaufe sich der Gegenstandswert pro Klausel auf lediglich 2.500 €. Für die Unterlassungsanträge sei daher lediglich ein Gegenstandswert von 10.000 € angemessen. Außerdem sei es dem Kläger, der mit Volljuristen besetzt sei, zuzumuten gewesen, die Abmahnung selbst vorzunehmen.

Nach Zustimmung der Parteien wurde mit Beschluss vom 03.07.2014 das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet, wobei der Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, auf 18.07.2014 festgesetzt wurde.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Klauseln (1.). Darüber hinaus steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der beiden beanstandeten Äußerungen in dem Begleitschreiben der Beklagten zu (2.).

1.

Hinsichtlich der beanstandeten Klauseln steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UKlaG zu.

Bei den streitgegenständlichen Ersatzklauseln der Beklagten handelt es sich um solche, die bestimmungsgemäß auch gegenüber Verbrauchern verwendet werden. Soweit § 3 Abs. 2 UKlaG eine Einschränkung vorsieht, dass das Verbandsklageverfahren nicht durchgeführt werden kann, wenn Klauseln gegenüber einem Unternehmer verwendet oder zum ausschließlichen Gebrauch zwischen Unternehmern empfohlen worden sind, hat der Kläger dem durch Beschränkung seines Antrags Ziffer I.1. auf Verträge mit Verbrauchern Rechnung getragen.

Der Kläger ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1, 2 UKlaG i.V.m. der Liste qualifizierter Einrichtungen des Bundesverwaltungsamtes klagebefugt.

Bei den Ersatzklauseln handelt es sich um allgemeine Versicherungsbedingungen, die vorformuliert und für eine mehrfache Verwendung bestimmt sind. Es handelt sich mithin um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

In entsprechender Anwendung von § 1 UKlaG kann dabei auch überprüft werden, ob die Einbeziehung von Klauseln im Wege der Klauselersetzung wirksam ist. § 1 UKlaG eröffnet zwar lediglich eine Überprüfung, ob allgemeine Geschäftsbedingungen gegen §§ 307 bis 309 BGB verstoßen. Eine Überprüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen findet dagegen nicht statt, da diese Frage nur anhand des Einzelfalls beantwortet werden

kann und sich für das Verbandsverfahren nicht eignet. Diese ratio legis greift nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 12.12.2007, IV ZR 130/06) jedoch dann nicht ein, wenn es um die Einbeziehung von Klauseln im Wege der Klauselersetzung geht, weshalb in analoger Anwendung von § 1 UKlaG auch überprüft werden kann, ob die Klauselersetzung wirksam war.

Die Überprüfung der Klauselersetzung sowie der Ersatzklauseln nach § 1 UKlaG ergibt im vorliegenden Fall, dass die Klauselersetzung an sich wirksam erfolgt ist (a.), die angegriffenen Klauseln dagegen unwirksam sind (b.-d.).

a.

Die Voraussetzungen einer Klauselersetzung nach § 164 VVG lagen vor.

Nach § 164 VVG können allgemeine Versicherungsbedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden, durch neue Regelungen ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im vorliegenden Fall wurde die ursprüngliche Regelung der Beklagten zu den Abschlusskosten, die in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen in § 19 enthalten war (Anlage K 2, mittlere Spalte), durch Urteil des OLG Stuttgart vom 18.08.2011 (Az. 2 U 138/10) für unwirksam erklärt. Dieses Urteil steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH. Der BGH hat in seinem Urteil vom 25.07.2012 (Az. IV ZR 201/10) vergleichbare Klauseln anderer Versicherer für unwirksam erachtet. Die Beklagte hat im Hinblick auf diese Entscheidung des BGH das Urteil des OLG Stuttgart vom 18.08.2011 anerkannt und ihre dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen.

Die Ersetzung der für unwirksam erklärten Klauseln durch neue Regelungen war zur Fortführung des Vertrages notwendig.

Notwendig zur Fortführung des Vertrages ist eine Klauselersetzung dann, wenn durch die Unwirksamkeit der Bestimmung im Vertrag eine Regelungslücke entsteht, die die

Leistungspflichten und Ansprüche der Parteien betrifft (Prölss/Martin-Schneider, VVG, 28. Aufl. 2010, § 164, Rn. 8, Römer/Langheid-Langheid, VVG, 4. Aufl. 2014, § 164, Rn. 12 - jeweils m. w. N.).

Dies ist vorliegend der Fall, da die für unwirksam erklärten Klauseln die Frage der Zahlung und Verrechnung von Abschlusskosten, also unmittelbar die Ansprüche und Leistungspflichten der Parteien betrafen. Ein ersatzloser Wegfall der Regelung zur Abschlusskostenverrechnung wäre dagegen keine sachgerechte Lösung zur Schließung der Vertragslücke. Die Abschlusskosten fließen in die Prämienkalkulation ein und bei ersatzlosem Wegfall einer Regelung zur Abschlusskostenverrechnung gingen diese vollständig zu Lasten der Überschüsse. Damit würden die Abschlusskosten primär diejenigen Versicherungsnehmer treffen, die den Vertrag bis zum Ende bedienen, während diejenigen, die den Vertrag nach kurzer Zeit kündigen, begünstigt wären. Dies widerspräche dem für das Versicherungsrecht typischen Grundgedanken einer Risikogemeinschaft und wäre nicht sachgerecht (vgl. BGH, Urteil v. 12.10.2005, Az. IV ZR 162/03, Rz. 41, 42).

b.

Die Fußnote zu Absatz 2 ist jedoch gem. § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam.

Der BGH hat in seinem Urteil v. 12.10.2005 (Az. IV ZR 162/03, Rz. 45 ff.) zur Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren ausgeführt, dass die Zillmerung hinsichtlich der Versicherungsnehmer, die den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig führen, unbedenklich sei. Dieser Personenkreis habe ein Interesse daran, dass die Belastung durch die am Anfang entstehenden Abschlusskosten möglichst gering sei, während es auf eine möglichst hohe Versicherungsleistung schon in den Anfangsjahren nicht ankomme. Diesen Interessen werde durch das Zillmerverfahren Rechnung getragen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart würden.

Die Versicherungsnehmer, die die Beitragszahlung vorzeitig beenden, hätten dagegen das Interesse, in diesem Zeitpunkt eine Versicherungsleistung zu erhalten, die möglichst wenig mit Abschlusskosten belastet sei. Diesem Anliegen entspräche eine Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit.

Unter Berücksichtigung dieser widerstreitenden Interessen und einer geschätzten Quote von 50 % vorzeitig beendeter Versicherungsverträge hat der BGH im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Regelung für sachgerecht erachtet, wonach der Rückkaufswert einer Versicherung dem Deckungskapital entspricht, das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet wird. Der Rückkaufswert müsse bei einer Kündigung jedoch mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals darstellen. In seiner weiteren Entscheidung vom 26.06.2013 (Az. IV ZR 39/10, Rz. 54 ff.) hat der BGH klargestellt, dass bei der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals als Mindest-Rückkaufswert die Abschlusskosten außer Betracht zu bleiben haben und dem Versicherer lediglich die zweite Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals zur Verrechnung von Abschlusskosten zur Verfügung steht.

Diesen Entscheidungen des BGH kann für den vorliegenden Fall entnommen werden, dass es eine unangemessene Benachteiligung der Versicherungsnehmer darstellt, dass die Beklagte gemäß der Fußnote ihrer Ersatzklauseln bei der Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals die Abschlusskosten berücksichtigen möchte.

Die oben dargestellte Rechtsprechung des BGH ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Die Beklagte weist zwar zutreffend darauf hin, dass das Urteil des BGH vom 12.10.2005 (Az. IV ZR 162/03, Rz. 45 ff.), in dem die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals als Mindestrückkaufswert entwickelt wurde, den Fall einer ergänzenden Vertragsauslegung betraf, während es vorliegend um eine Klauselersetzung geht. Im Rahmen einer solchen Klauselersetzung ist der Versicherer nicht verpflichtet, zwingend die vom BGH im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung entwickelte Berechnungsmethode zu verwenden, da es auch andere Möglichkeiten zur Berechnung eines Mindestrückkaufswertes gibt. Eine davon ist nunmehr in § 169 Abs. 3 VVG n.F. geregelt. Entscheidend für den vorliegenden Fall ist jedoch, dass die Beklagte in ihren Ersatzklauseln gerade die vom BGH entwickelte Berechnungsmethode („Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“) aufgreift und sich daher auch an den hierzu vom BGH aufgestellten Maßstäben messen lassen muss. Eine Unterschreitung des vom BGH entwickelten Mindestwertes, mag sie auch im Einzelfall geringfügig sein, stellt daher eine unangemessene Benachteiligung der Kunden dar.

c.

Die Klausel in Absatz 2 Satz 4 ist ebenfalls unwirksam.

Die Unwirksamkeit ergibt sich bereits daraus, dass Absatz 2 Satz 4 zusammen mit der Fußnote eine einheitliche Klausel bildet, in der die Abschlusskostenverrechnung im Fall einer Beitragsfreistellung oder Kündigung geregelt wird. Im Rahmen dieser Regelung wird das „ungezillmerte Deckungskapital“, dessen Hälfte den auszahlenden Mindestbetrag darstellt, in unwirksamer Weise definiert, weshalb die Klausel als einheitliche Regelung insgesamt unwirksam ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Kern der unwirksamen Regelung lediglich in einer Fußnote enthalten ist. Dies ist lediglich eine redaktionelle Frage. Inhaltlich handelt es sich um eine einheitliche Klausel und der Fußnoten-Text hätte ebenso in einem durch Komma getrennten Einschub in die Klausel Absatz 2 Satz 4 Eingang finden können.

Die Klausel Absatz 2 Satz 4 ist darüber hinaus intransparent. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann unwirksam, wenn sie inhaltlich nicht klar und verständlich ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Intransparenz aus der Verwendung des Begriffs „ungezillmertes Deckungskapital“, der in der Regelung der Beklagten nicht näher definiert wird. Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf zwar unbestimmte Rechtsbegriffe aus der Gesetzesprache übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Begriff aus Sicht des durchschnittlichen Kunden fest umrissen ist und einen bestimmten Inhalt vorgibt. Ist dies nicht der Fall, ist für die Begriffsklärung auf die Sicht eines verständigen Kunden unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs der Klausel abzustellen. Ein solcher Kunde wird zunächst vom Wortlaut der Bedingung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und nicht etwa eine Terminologie, wie sie in bestimmten Fachkreisen üblich ist, maßgebend ist (vgl. BGH, Urteil v. 08.05.2013, Az. IV ZR 84/12, Rz. 21).

Der Begriff des „ungezillmerten Deckungskapitals“ ist gesetzlich nicht definiert, sondern wird lediglich vom BGH in verschiedenen Entscheidungen zur Zulässigkeit von Klauseln zur Abschlusskostenverrechnung verwendet. Der Begriff erfährt dabei jedoch keine Legaldefinition, sondern wird lediglich im Sinne eines Fachbegriffs verwendet. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist dies jedoch nicht im Sinne eines fest umris-



senen Begriffs verständlich, zumal in der Regelung zu den Abschlusskosten auch das Zillmerverfahren an sich nicht unter diesem Namen geregelt wird.

d.

Die Klausel Absatz 3 ist ebenfalls wegen Intransparenz (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam.

Die Beklagte stellt hinsichtlich der Klausel Absatz 3 darauf ab, diese sei wirksam, da der BGH lediglich vorgegeben habe, dass die Abschlusskosten mit der einen Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals, die den Mindestwert bilde, nicht verrechnet werden dürften. Die andere Hälfte dürfe dagegen zur Verrechnung der Abschlusskosten verwendet werden. Auch sei es zulässig, die Abschlusskosten, die den Höchstzillmersatz von 4 % der Beitragssumme übersteigen, auf die gesamte Beitragszahlungsdauer umzulegen.

Diese Ausführungen der Beklagten sind für sich genommen zutreffend, ergeben sich in dieser Klarheit jedoch nicht aus der Klausel Absatz 3.

Die Klausel Absatz 3 regelt die „restlichen“ Abschluss- und Vertriebskosten. Es bleibt jedoch unklar, was mit „restlichen“ gemeint ist. Inhaltlich spricht vieles dafür, dass damit die Kosten gemeint sind, die den Höchstzillmersatz übersteigen. Zwingend ist dies jedoch nicht, weil die Regelung in einem gesonderten Absatz erfolgt und daher nicht ohne weiteres nur auf die den Höchstzillmersatz übersteigenden Kosten bezogen werden kann. Die Stellung in einem gesonderten Absatz spricht vielmehr dafür, dass sich die Regelung mindestens auch auf die zweite Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals bezieht, die zur Abschlusskostenverrechnung herangezogen werden kann. Insoweit macht die Regelung in Absatz 3 jedoch inhaltlich keinen Sinn, da es bei einem beitragsfrei gestellten oder gekündigten Vertrag keine „laufenden Beiträge“ mehr gibt, aus denen die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten getilgt werden können. Zudem kann sich die Regelung in Absatz 3, zumindest systematisch, auch auf die erste Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals beziehen, das dem Kunden als Mindestbetrag zustehen soll. Bei einer solchen Auslegung würde die Regelung in Absatz 3 zu einer unzulässigen Kürzung des Mindestbetrages führen.

Im Hinblick auf diese Unklarheiten bei der Auslegung der Klausel Absatz 3 ist diese als intransparent anzusehen.

2.

Darüber hinaus steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der beiden beanstandeten Äußerungen in dem Begleitschreiben der Beklagten zu

a.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UKlaG, da es sich bei den beanstandeten Äußerungen nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt.

Nach § 305 Abs. 1 BGB sind allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert wurden. Vertragsbedingungen sind Regelungen, die den Vertragsinhalt gestalten sollen. Bloße Bitten, Hinweise oder Werbeaussagen sind daher grundsätzlich keine allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, der Text ruft beim Durchschnittskunden den Eindruck hervor, der Verwender wolle damit vertragliche Rechte und Pflichten begründen (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 305, Rn. 4 m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben stellen die streitgegenständlichen Äußerungen keine allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, da es sich um bloße Hinweise handelt und auch für den Durchschnittsverbraucher nicht der Eindruck erweckt wird, die Beklagte wolle damit vertragliche Rechte oder Pflichten begründen. Die Beklagte hat den betroffenen Kunden jeweils individualisierte Anschreiben geschickt (Anlage K 1), die mehrere Elemente enthalten haben. Die Beklagte hat neben dem Anschreiben unter anderem eine Seite übersandt, auf der sich die neue Regelung zu den Abschlusskosten befand. Diese Seite war ausdrücklich gekennzeichnet mit dem Hinweise „- Für Ihre Unterlagen -“ und es wurde erläutert, dass die nachfolgend abgedruckte Bestimmung die Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu den Abschlusskosten ersetzt. Mit diesen Hinweisen wurde den Kunden verdeutlicht, dass insoweit Vertragsbedingungen vorliegen. Die vorliegend streitgegenständlichen Äußerungen befinden sich jedoch auf einer weiteren Seite, die keinen Hinweis enthält, dass sie für die Unterlagen des Kunden bestimmt ist und bisher gültige Vertragsbedingungen ersetzen soll. Außerdem handelt es sich inhaltlich bei dem Text auf Seite 8 des Anschreibens der Beklagten, in dem die streitgegenständlichen Äußerungen enthalten sind, um Hinweise bzw. Erläuterungen der Vertragsbedingungen. Dies ergibt sich u.a. auch aus Formulierungen wie „Bitte beachten Sie...“. Für

den Durchschnittskunden, der das Schreiben der Beklagten erhalten hat, war damit klar ersichtlich, dass es sich bei der Regelung zu den Abschlusskosten um Vertragsregelungen handelt, die er zu seinen Unterlagen nehmen soll, während es sich bei dem Text auf Seite 8 um erläuternde Hinweise handelt.

b.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte jedoch ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3; 5 Abs. 1 UWG zu, da die beiden beanstandeten Äußerungen irreführende geschäftliche Handlungen darstellen.

aa.

Bei den vom Kläger beanstandeten Äußerungen handelt es sich um geschäftliche Handlungen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Dabei besteht ein objektiver Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages dann, wenn das Verhalten des Unternehmers darauf gerichtet ist, die geschäftliche Entscheidung des Vertragspartners bei Durchführung des Vertrages zu beeinflussen (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 32. Aufl. 2014, § 2, Rn. 80).

Dies ist vorliegend der Fall. Die vom Kläger beanstandeten Äußerungen betreffen die Frage, inwieweit bei einer vorzeitigen Beendigung der Beitragszahlung Nachteile für den Kunden entstehen und welcher Mindestwert bei einer Beitragsfreistellung vorhanden ist, sie erläutern also, welche Konsequenzen für den Kunden bei einer vorzeitigen Beendigung der Beitragszahlung eintreten können. Damit sind die Äußerungen auch geeignet, die Entscheidung eines Kunden, ob er die Beitragszahlung vorzeitig beendet, zu beeinflussen.

bb.

Die beanstandeten Äußerungen sind irreführend.

Eine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG liegt dann vor, wenn eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, wobei die Auffassung

der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet, maßgeblich ist (vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, § 5, Rn. 2.67 m. w. N.). Dabei liegt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG eine Irreführung insbesondere dann vor, wenn unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Vertragsbedingungen gemacht werden.

Der Hinweis, dass „eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung mit Nachteilen verbunden ist“, bezieht sich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, in dem die Äußerung erfolgt ist, nicht nur auf die Nachteile, die der Kunde bei einer Einstellung der Beitragszahlung dadurch erleidet, dass die bei Vertragsabschluss vereinbarte Ablaufleistung nicht erreicht wird. Zum einen versteht sich diese Folge für jeden Kunden von selbst. Zum anderen wird auf Seite 8 des Schreibens der Beklagten (Anlage K 1) der beanstandeten Äußerung nachfolgend erläutert, dass aus den geleisteten Beiträgen die Versicherungsleistungen, die laufenden Kosten der Verwaltung der Versicherung und die Abschlusskosten finanziert werden müssen und daher nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehen. Dem Kunden werden daher gerade Nachteile einer Beitragsfreistellung vor Augen geführt, die über das Nichterreichen der vereinbarten Ablaufleistung hinausgehen. Die Behauptung der Beklagten, eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung sei mit Nachteilen verbunden, ist insoweit irreführend, als jedenfalls teilweise die reduzierten Rückkaufswerte, die dem Durchschnittsverbraucher als Nachteile dargestellt werden, keine Folge der Beitragsfreistellung, sondern, jedenfalls teilweise, eine Folge der unwirksamen Abschlusskostenvereinbarung sind. Die Aussage ist daher insoweit unzutreffend und geeignet, einen Versicherungsnehmer davon abzuhalten, von einer Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen, obwohl eine solche für ihn sinnvoll sein kann (BGH, Urteil v. 25.07.2012, Az. IV ZR 201/10, Rz. 39, 42).

Auch die zweite Äußerung, dass als Folge der Abschlusskostenberechnung in der Anfangszeit nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden sei, ist irreführend. Die Aussage der Beklagten ist insoweit unzutreffend, als der in der Regelung der Beklagten zu den Abschlusskosten vorgesehene Mindestwert kein gesetzlicher Mindestwert, sondern ein von der Rechtsprechung entwickelter Mindestwert ist. Eine gerichtliche Entscheidung beruht zwar auch auf gesetzlichen Regelungen. Mit der Behauptung, der Mindestwert sei gesetzlich vorgegeben, wird für den Kunden jedoch zusätzlich der Eindruck erweckt, diese Regelung stehe fest und

könne aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht verändert werden. Damit kann ein Kunde durch diese unzutreffende Behauptung davon abgehalten werden, den Mindestwert in Frage zu stellen und insoweit nachzuhaken.

cc.

Die irreführenden Angaben der Beklagten haben schließlich auch wettbewerbliche Relevanz, da sie geeignet sind, bei einem erheblichen Teil der Kunden irrige Vorstellungen bzgl. der Konsequenzen einer Beitragsfreistellungen hervorzurufen und damit ihrer Entscheidung, ob sie eine solche Beitragsfreistellung vornehmen, zu beeinflussen.

3.

Es besteht die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese wird aufgrund der Verwendung der streitgegenständlichen, unwirksamen Klauseln und Äußerungen vermutet. Diese Vermutung wurde durch die Beklagte nicht ausgeräumt. Insbesondere genügt hierfür nicht die bloße Behauptung, die Klauseln würden seit geraumer Zeit nicht mehr verwendet. Vielmehr entfällt die Wiederholungsgefahr grundsätzlich erst mit Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die hier gerade nicht vorliegt.

II.

Der Folgenbeseitigungsanspruch ist teilweise begründet. Dem Kläger steht der beantragte Auskunftsanspruch zu. Außerdem ist die Beklagte verpflichtet, in geeigneter Form eine Richtigstellung vorzunehmen. Im Übrigen besteht der geltend gemachte Berichtigungsanspruch dagegen nicht.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Folgenbeseitigung.

Dieser Folgenbeseitigungsanspruch kann allerdings nicht aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen (UKlaG) hergeleitet werden, da dieses Gesetz in § 7 neben der Unterlassung lediglich einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung vorsieht. Weitere Ansprüche eröffnet dieses Gesetz nicht (BGH, Urteil v. 12.12.2007, Az. IV ZR 130/06, Rz. 17).

Der Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers ergibt sich aber aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG sieht bei Vorliegen einer nach den Vorschriften des UWG unzulässigen geschäftlichen Handlung neben dem Anspruch auf Unterlassung auch einen Beseitigungsanspruch vor, wenn der Störungszustand andauert.

a.

Wie bereits ausgeführt wurde, stellen die beiden beanstandeten Äußerungen auf Seite 8 des Schreibens der Beklagten (Anlage K 1) irreführende geschäftliche Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG dar (s.o. Ziffer I. 2. b).

Die Aufnahme unzulässiger Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege der Klauselersetzung nach § 164 VVG stellt ebenfalls eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG dar.

Wie bereits ausgeführt wurde, liegen geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG auch dann vor, wenn das beanstandete Verhalten erst nach Vertragsabschluss erfolgt und objektiv mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängt. Der objektive Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages besteht dabei dann, wenn das Verhalten des Unternehmers darauf gerichtet ist, die geschäftliche Entscheidung des Vertragspartners bei Durchführung des Vertrages zu beeinflussen (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 32. Aufl. 2014, § 2, Rn. 80). Dies ist auch bei der Ersetzung von Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen durch neue Klauseln der Fall. Im vorliegenden Fall betreffen die beanstandeten neuen Klauseln die Frage, welche Rechtsfolgen, insbesondere in Bezug auf die Abschlusskosten, bei einer vorzeitigen Kündigung oder Beitragsfreistellung eintreten. Diese Regelungen sind daher geeignet, die Entscheidung der Kunden, ob sei eine Beitragsfreistellung oder Kündigung vornehmen, zu beeinflussen.

Soweit in BGH-Entscheidungen ein Folgenbeseitigungsanspruch im Zusammenhang mit Klauselersetzungen abgelehnt wurde, ist diese Rechtsprechung durch Änderungen des UWG überholt. Die Entscheidungen des BGH (vgl. Urteil v. 12.12.2007, Az. IV ZR 130/06, Rz. 15) gehen vom Begriff der „Wettbewerbshandlung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a.F. aus. Eine „Wettbewerbshandlung“ war danach jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den

Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.

Verhaltensweisen bei „Durchführung eines Vertrages“ waren dagegen ausdrücklich nicht erfasst. Dementsprechend ging der BGH davon aus, dass es bei einer Klauselersetzung an einer auf Außenwirkung im Markt gerichteten Förderung des Wettbewerbs fehle, wenn es nach einem Vertragsschluss allein noch um die Erfüllung und Durchsetzung individueller vertraglicher Pflichten gehe. Im Hinblick auf die Erweiterung des Begriffs der geschäftlichen Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. UWG n.F. auf Verhaltensweisen bei Durchführung eines Vertrages ist nunmehr davon auszugehen, dass auch eine Klauselersetzung eine geschäftliche Handlung darstellen kann.

Die Ersetzung von Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen durch unzulässige neue Klauseln stellt eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar, da es sich bei den §§ 307 ff. BGB um Marktverhaltensregeln im Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer handelt (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 32. Aufl. 2014, § 4, Rn. 11.156f).

b.

Es besteht ein fortdauernder Störungszustand.

Die Beklagte hat mit Übersendung des Schreibens (Anlage K 1) an die betroffenen Kunden hinsichtlich der beanstandeten Klauseln und Äußerungen einen Störungszustand geschaffen. Dieser Zustand ist erst dann vollständig beseitigt, wenn sämtliche Kunden, die das Schreiben der Beklagten (Anlage K 1) erhalten haben, darüber informiert wurden, inwieweit das Schreiben unzulässige Klauseln bzw. irreführende Äußerungen enthält.

Das von der Beklagten derzeit zur Versendung gebrachte Schreiben (Anlage BLD 3) ist bereits deshalb nicht geeignet, den Störungszustand vollständig zu beseitigen, weil es nicht sämtliche hierfür erforderlichen Informationen enthält. Die Beklagte informiert die betroffenen Kunden mit diesem Schreiben zwar darüber, dass bei Berechnung des ungezillmerten Deckungskapitals keine Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigt würden. Außerdem geht die Beklagte auf die vom Kläger als irreführend beanstandeten Äußerungen ein. Es fehlen jedoch Informationen darüber, dass auch die Klausel Absatz 2 Satz 4 und die Klausel Absatz 3 unwirksam sind.

Unabhängig von der Frage, ob das Schreiben (Anlage BLD 3) inhaltlich ausreichend ist, kann jedenfalls auch nicht davon ausgegangen werden, dass bereits sämtliche betroffenen Kunden dieses Schreiben erhalten haben. Die Beklagte trägt selbst vor, dass die Versendung dieses Schreibens an sämtliche Kunden erst im August 2014 abgeschlossen werde. Daher kann jedenfalls zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (18.07.2014) auch aus diesem Grund nicht von einer vollständigen Störungsbeseitigung ausgegangen werden.

2.

Zur Erfüllung des Anspruchs der Kläger auf Folgenbeseitigung ist die Beklagte verpflichtet, sämtliche Kunden, die das beanstandete Schreiben (Anlage K 1) erhalten haben, mittels geeigneter Maßnahmen darüber zu informieren, dass die Klauseln Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 einschließlich Fußnote unwirksam sind. Außerdem muss die Irreführung hinsichtlich der beiden beanstandeten Äußerungen klargestellt werden.

Der Folgenbeseitigungsanspruch ist inhaltlich nicht auf eine bestimmte Handlung gerichtet. Sein Inhalt hängt vielmehr stets von der Art und dem Umfang der Beeinträchtigung ab. Kann der Störungszustand auf unterschiedliche Art und Weise beseitigt werden, gilt für den Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB der Grundsatz, dass es dem Schuldner überlassen bleiben muss, wie er den Störungszustand beseitigt (BGHZ 67, 252). Dieser Grundsatz gilt auch für den wettbewerblichen Beseitigungsanspruch (vgl. Köhler/Bornkamm-Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, § 8, Rn. 1.82 m. w. N.).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beklagte lediglich verurteilt werden kann, die genannten Informationen in geeigneter Form den betroffenen Kunden zur Kenntnis zu bringen. Die Vorgabe eines ganz bestimmten Berichtigungsschreibens im Urteilstenor ist dagegen nicht möglich, da es der Beklagten überlassen bleiben muss, wie ein eventuelles Berichtigungsschreiben im Einzelnen aussehen soll. Etwas anderes kann auch nicht aus dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hergeleitet werden. Es stellt zum einen keine Besonderheit des Wettbewerbsrechts dar, dass die Störung nicht nur auf eine Weise beseitigt werden kann. Gleiches gilt z.B. bei der Beseitigung von Störungen im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus orientieren sich die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klagantrags immer an dem, was materiell-rechtlich möglich ist. Dies bedeutet, dass wenn der materiell-rechtliche Anspruchsinhalt nur durch einen relativ unbestimmten Begriff umschrieben werden kann, diese Unbe-



stimmtheit im Antrag hingenommen werden muss. Schließlich würden durch eine Konkretisierung auf eine ganz bestimmte Maßnahme die Rechte des Schuldners beschnitten, ohne dass es hierfür im materiellen Recht eine Grundlage gibt (vgl. zum Ganzen Köhler/Bornkamm-Bornkamm, UWG, 32, Aufl. 2104, § 8, Rn. 1.82 ff. m. w. N.)

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. § 242 BGB einen Auskunftsanspruch im tenorierten Umfang.

Der Folgenbeseitigungsanspruch des Klägers ist darauf gerichtet, dass gegenüber sämtlichen Kunden, die das Schreiben der Beklagten (Anlage K 1) erhalten haben, eine Richtigstellung zu erfolgen hat. Da dem Kläger nicht bekannt ist, wie viele und welche Kunden das ursprüngliche Schreiben der Beklagten erhalten haben, steht dem Kläger zur Vorbereitung und Durchsetzung seines Hauptanspruchs auf Folgenbeseitigung der beantragte Auskunftsanspruch zu (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, 32. Aufl. 2014, § 9, Rn. 4.25).

Dem stehen auch keine datenschutz- oder strafrechtlichen Gründe entgegen, da der Beklagten vorbehalten wurde, die Auskunft nicht gegenüber dem Kläger, sondern gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erteilen.

4.

Ein Anspruch auf Nachweis der Versendung der Berichtigungsschreiben steht dem Kläger dagegen nicht zu.

Hintergrund des Klagantrags Ziffer II.3. ist der Wunsch des Klägers, sich zu vergewissern, dass die Beklagte das erforderliche Berichtigungsschreiben auch tatsächlich an sämtliche betroffenen Kunden versendet. Ein entsprechender Anspruch auf Nachweis, dass eine angeordnete Folgenbeseitigung vollständig durchgeführt wurde, wurde auch in den vom Kläger vorgelegten Entscheidungen (LG Coburg, Urteil v. 03.08.2004, Az. 13 O 87/04; OLG Bamberg, Urteil v. 12.10.2005, Az. 3 U 151/04; LG Berlin, Urteil v. 29.04.2011, Az. 103 O 198/10; KG Berlin, Urteil v. 27.03.2013, Az. 5 U 112/11; Anlagen K 7 und K 8) aus § 242 BGB hergeleitet, allerdings jeweils ohne nähere Begründung. Es wurde lediglich ausgeführt, dass es sich um einen unselbständigen Hilfsanspruch zum

Beseitigungsanspruch handle, der erforderlich sei, um die Erfüllung des Beseitigungsanspruchs zu gewährleisten.

Ein solcher Anspruch aus § 242 BGB besteht nach Auffassung der Kammer jedoch nicht. Die aus § 242 BGB hergeleiteten Hilfsansprüche dienen der Vorbereitung und Durchsetzung des Hauptanspruchs (vgl. BGHZ 125, 322 - Cartier-Armreif, Rz. 25 f.; Köhler/Bornkamm-Köhler, 32. Aufl. 2014, § 9, Rn. 4.4). Der vom Kläger geltend gemachte Nachweisanspruch betrifft jedoch nicht mehr die Frage der Vorbereitung und Durchsetzung des Hauptanspruchs auf Folgenbeseitigung. Nach Auskunftserteilung durch die Beklagte wird dem Kläger bekannt sein, welche namentlich bekannten Kunden das ursprüngliche Schreiben der Beklagten erhalten haben. Außerdem ergibt sich aus dem Urteilstenor, welche Informationen die Beklagte sämtlichen betroffenen Kunden zur Erfüllung der Folgenbeseitigungsverpflichtung zukommen lassen muss. Mit diesen Informationen und Vorgaben ist der dem Kläger zustehende Folgenbeseitigungsanspruch vollständig durchsetzbar. Der mit Klagantrag Ziffer II.3. geltende gemachte Nachweisanspruch betrifft sodann die nächste Ebene, nämlich die der Erfüllung des Folgenbeseitigungsanspruchs. Die Frage der Erfüllung bzw. deren Nachweis ist jedoch regelmäßig nicht im Erkenntnisverfahren geltend zu machen, sondern erforderlichenfalls im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren zu klären.

### III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. §§ 5 UKlaG, 12 UWG Anspruch auf Ersatz von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 888,26 €.

Es handelte sich um erforderliche Kosten, da aufgrund der versicherungsrechtlichen Vorfragen der Kläger mit seiner Ausstattung und Erfahrung nicht in der Lage war, eine umfassende rechtliche Prüfung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme externer anwaltlicher Beratung war daher gerechtfertigt (BGH, Urteil vom 25.07.2012, IV ZR 201/10, Rz. 74, 75).

Mit dem Abmahnschreiben vom 07.10.2013 (Anlage K 5) hat der Kläger die nunmehr mit der Klage unter Ziffern I.1. und II. geltend gemachten Ansprüche abgemahnt. Für dieses Abmahnschreiben beansprucht er eine 1,3- Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus

einem Gegenstandswert von 100.000 € zuzüglich 20 € Auslagenpauschale, mithin 1.973,90 €.

Hiervon sind 888,26 € ersatzfähig. Entsprechend der gerichtlichen Streitwertfestsetzung und der Berechtigung der im Einzelnen abgemahnten Ansprüche war die Abmahnung nur hinsichtlich eines Gegenstandswertes in Höhe von 45.000 € berechtigt. Zur Berechnung der ersatzfähigen Abmahnkosten ist die Höhe des Ersatzanspruchs nach dem Verhältnis des Gegenstandswerts des berechtigten Teils der Abmahnung zum Gegenstandswert der gesamten Abmahnung zu bestimmen (BGH, Urteil v. 10.12.2009, Az. I ZR 149/07, Rz. 52). Demnach sind vorliegend 45 % der geltend gemachten Abmahnkosten, also 888,26 € ersatzfähig.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3, 187 Abs. 1 analog BGB.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei wurde hinsichtlich des Folgebeseitigungsanspruchs (Klagantrag Ziffer II. 2) ein Teilunterliegen des Klägers in Höhe von 5.000 € angenommen. Der Folgebeseitigungsanspruch wurde zwar dem Grunde nach zuerkannt, die Klage wurde jedoch hinsichtlich der Versendung eines konkreten Berichtigungsschreibens abgewiesen, es wurde also weniger als beantragt zugesprochen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 51 GKG, 3 ZPO. Bei Festsetzung des Streitwertes für den Klagantrag Ziffer I.1 auf 10.000 € pro Klausel wurde nicht verkannt, dass nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart der Streitwert pro angegriffene Klausel in der Regel auf 2.500 € festzusetzen ist (vgl. Beschluss vom 05.07.2013, Az. 2 U 156/11). Gleichwohl erscheint es angemessen, im vorliegenden Fall pro Klausel 10.000 € festzusetzen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Kunden von den Klauseln betroffen ist. Zum anderen ist im Hinblick auf den Klagantrag Ziffer I.2. auf ein angemessenes Streitwertverhältnis zu achten. Bei Unterlassungsansprüchen nach dem UWG wegen irreführender Äußerungen bestimmt sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen, wobei es beim Kläger als Verbraucherverband gerade auf die den Verbrauchern drohenden Nachteile ankommt. Aufgrund der Vielzahl der von den irreführenden Äußerun-

gen betroffenen Kunden erscheint eine Streitwertfestsetzung von 10.000 € pro Äußerung jedenfalls für angemessen. Da der Klagantrag Ziffer I.1. mindestens genauso schwer wiegt wie der Klagantrag Ziffer I.2. erscheint es angemessen, ausnahmsweise von dem Regelstreitwert von 2.500 € pro Klausel abzuweichen und auch den Streitwert für den Klagantrag Ziffer I.1. auf insgesamt 20.000 € (10.000 € pro Klausel) festzusetzen.

Für den Folgenbeseitigungsanspruch wurde der Streitwert auf insgesamt 30.000 € festgesetzt, davon ausgehend, dass das vom Kläger dargelegte Interesse an der Folgenbeseitigung sehr hoch ist, der Streitwert für den Beseitigungsanspruch aber in der Regel geringer ist als das Unterlassungsinteresse (vgl. Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 32. Aufl. 2014, § 12, Rn. 5.5).

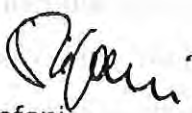
#### Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Streitwertfestsetzung

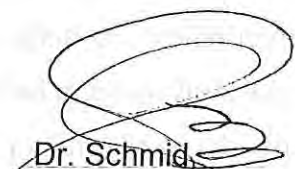
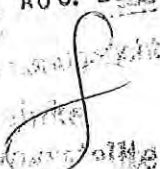
Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstr. 20  
70182 Stuttgart

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Stefani  
Vors. Richter am  
Landgericht

  
Dr. Schmid  
Richter am Landgericht  
Ausgegeben  
am 1. AUG. 2014  


  
Rank  
Richterin am Landgericht

